

## ***Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16. März 2020***

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauterbach hat am 16. März 2020 auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

1. Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu	2 Stunden	25,-- €
von mehr als 2 bis	4 Stunden	40,-- €
von mehr als 4 bis	8 Stunden	50,-- €
von mehr als	8 Stunden	65,-- €

(Tageshöchstsatz)

### **§ 1 a**

#### **Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen**

1. Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse sowie sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen nach dem Durchschnittssatz der nach § 1 Nr. 2 für die Dauer der jeweiligen zeitlichen Inanspruchnahme vorgesehen ist, erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für die Gemeinde ehrenamtlich Tätigen.
2. Angehörige im Sinne des Absatzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht.
3. Erstattungsfähig sind die Kosten für eine geeignete Betreuung (Betreuungskraft oder anderweitige Betreuung). Von den Erstattungsempfängern kann der Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen gefordert werden.

## § 2

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

## § 3

### **Wahlen**

1. Für die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Mitwirkung und Durchführung von Kommunalwahlen wird eine pauschale Entschädigung wie folgt festgesetzt:
  - a. Am Wahltag erhalten die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer für ihre Tätigkeit während der Wahlzeit und der Ermittlung des Wahlergebnisses eine Entschädigung von 65,--€
  - b. Die Wahlvorsteher sowie die stellvertretenden Wahlvorsteher erhalten für ihren Dienst am Wahltag aufgrund des organisatorischen Aufwands eine Entschädigung von 80,-- €
  - c. Die Tätigkeit der Briefwahlvorsteher und Stellvertreter wird am Wahltag mit 65,--€entschädigt.
  - d. Die ehrenamtlich tätigen Wahlhelfer bei der Briefwahlauszählung erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von 50,--€
  - e. Das Wahlergebnis für die Gemeinderäte wird unmittelbar am Wahltag nach dem Ende der Wahlzeit ermittelt. Die mit dieser Aufgabe betrauten Wahlhelfer erhalten eine zusätzliche Entschädigung von 20,--€
  - f. Ehrenamtlich tätige Wahlhelfer erhalten für ihre Tätigkeit bei Auszählung nach dem Wahltag eine Entschädigung von 65,--€
  - g. Für Bedienstete der Gemeindeverwaltung gelten die Sätze nach Nr.1 a-f.

Mit diesen pauschalen Entschädigungen werden evtl. Ansprüche auf Ersatz der Fahrtkosten sowie ggf. auf ein Tagegeld abgegolten. Mehrere Wahlen, die an einem Tag stattfinden, gelten als eine Wahl.

2. Die sich am Wahltag für kurzfristig ausfallende ehrenamtlich tätige Wahlhelfer bereithaltende Ersatzpersonen erhalten eine Entschädigung von 10,--€ sofern ihre Dienste nicht in Anspruch genommen werden. Ansonsten erhalten sie die unter Nr.1 entsprechend aufgeführte Entschädigung.

3. Die oben genannten Beträge werden konkludent auf alle Wahlarten und Abstimmungen angewendet.

#### § 4

#### Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **1. April 2020** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31. August 1964 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen und die Satzung vom 2. Dezember 2019, veröffentlicht am 10. Januar 2020, außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauterbach, den 18. März 2020

Bürgermeisteramt:

(gez.) Swoboda, Bürgermeister